

**Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz**  
**Erlaubnisfreier Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten**

An

---

---

---

---

---

In folgender Betriebsstätte/Firma werden Airbag- und Gurtstraffereinheiten der Unterklasse T1 im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 3 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz verwendet (Ein- und Ausbau), erworben, vertrieben, verbracht oder überlassen:

Anschrift der Betriebsstätte/Firma

Name

---

Branche

---

Straße

---

Postleitzahl und Ort

---

Ansprechpartner

---

Telefon/Fax/E-Mail

---

Die Lagerung erfolgt gemäß der Sprengstoff-Lagerrichtlinie 240 „Lagerung von Airbag- und Gurtstraffereinheiten“ in ausschließlich gewerblich genutzten Räumen. Die Menge von max. 10 kg Netto-Explosivstoff-Masse (NEM) im Arbeitsraum bzw. max. 100 kg Netto-Explosivstoff-Masse (NEM) im Lagerraum wird nicht überschritten. Die jeweiligen Lagermengen an Netto-Explosivstoff-Masse (NEM) werden in einer Liste erfasst. Es erfolgt keine Zündung der Airbag- und Gurtstraffereinheiten im ausgebauten Zustand.

Folgende Beschäftigte haben eine einschlägige Schulung für den erlaubnisfreien Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten besucht und besitzen somit die eingeschränkte Fachkunde nach § 4 Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz:

Name, Vorname:

---

(für die Benennung weiterer Beschäftigter Beiblatt beifügen)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Firmenstempel